Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Italienisch (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 23. Februar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-30)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Oktober 2013 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-80)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1.	Teil:	Allgemeine Vorschriften	. 2
	§ 2 Zie § 3 Stu Regels	Itungsbereich I des Studiums, Zweck der Prüfungen Idienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, tudienzeit gangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	.2 .3
	§ 5 Mo § 6 Gru § 7 Prü	dularisierung, ECTSundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungenifungsausschuss	. 3 . 4 . 4
	§ 9 Stu	rechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool nterrichtssprache	. 4
2.	Teil:	Durchführung der Prüfungen	. 5
	§ 11a I § 12 Aı § 13 Bı § 14 W § 15 Ei § 16 Al § 17 Bı § 18 Bi § 19 Ül	dultiple-Choice-Verfahren Multiple-Choice-Verfahren meldung zu Prüfungen ewertung von Prüfungen insicht in Prüfungsunterlagen eschlussarbeit und Abschlusskolloquium estehen der Bachelor-Prüfung Idung der Studienfachnote bergabe der Bachelor-Urkunde	.5 .7 .7 .8 .8
3.	Teil:	Schlussvorschriften	11
	§ 20 In	krafttreten1	11

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Italienisch wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Fach Italoromanische Philologie angefertigt, so wird der Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) ¹Das Studium der italienischen Philologie vermittelt im Einzelnen:
 - ein vertieftes Sprachwissen und der Kompetenz von Muttersprachlern angenähertes Sprachkönnen im Italienischen; das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
 - vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Landeskunde, das die Studierenden dazu befähigt, grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
 - Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Fachs sowie den Habitus des forschenden Lernens,
 - die Fähigkeit zur Analyse von Texten unter literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten,
 - die Fähigkeit, fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Italoromanischen Philologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbständig zu bearbeiten.

- (3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge der italienischen Philologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Italienisch kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			
Hauptfach Italienisch	85			
Pflichtbereich		69		
Wahlpflichtbereich		6		
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5		
zweites Hauptfach	85			
Abschlussarbeit	10			
gesamt	180			

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) Das Bachelor-Hauptfach Italienisch kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.
- (4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Italienisch hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Italienisch, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. ³Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Propädeutik-, Pflicht- und Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ⁴Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module dies der Fall ist.
- (5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings werden gute Italienischkenntnisse auf Abiturniveau (B1 GER) sowie ein verstärktes Interesse an Literatur und Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

- (2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung durchgeführt.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.
- (5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen."

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Italienisch sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Neuphilologischen Institut für das Studium des Bachelor-Hauptfachs Italienisch bekanntgegeben.
- (3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen

nach Maßgabe der "Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg" vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

5

§ 10 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder italienischer Sprache abgehalten.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder italienischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder

Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. V ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

- (3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
 - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.
- (5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- "sehr gut" bei mindestens 75 %,
- "gut" bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- "befriedigend" bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- "ausreichend" bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-

Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Italienisch oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. 8Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.
- (2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Italoromanische Philologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Italienisch angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Italienisch ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird sie fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Italienisch und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Note des Pflichtbereichs wird aus den nach Maßgabe des Satzes 6 gewichteten Noten der Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. ²Die Noten der Unterbereiche des Pflichtbereichs sowie die Note des Wahlpflichtbereichs werden nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ³Im Wahlpflichtbereich werden hierbei wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ⁴Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁵Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁶Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

Abschlus	ssarbeit	t im Fach	Italieni	sch			
				Gewichtungsfaktor für			
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Pun	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note	
Hauptfach Italienisch	95						
Pflichtbereich		69					
Basismodule			33	24/69	65/85		
Aufbaumodule			36	45/69			
Wahlpflichtbereich		6			10/85	95/180	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/85		
Abschlussarbeit		10			10/85		
zweites Hauptfach	85					85/180	
gesamt	180						

Abschlus	ssarbei	t fächerül	bergreit	end				
				Gewichtungsfaktor für				
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note		
Hauptfach Italienisch	90							
Pflichtbereich		69						
Basismodule			33	24/69	65/80	90/180		
Aufbaumodule			36	45/69				
Wahlpflichtbereich		6			10/80			
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/80			
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80			
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180		
gesamt	180							

Abschluss	sarbeit i	im zweite	n Haup	tfach			
				Gewichtungsfaktor für			
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Pun	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note	
Hauptfach Italienisch	85						
Pflichtbereich		69					
Basismodule			33	24/69	65/75		
Aufbaumodule			36	45/69		85/180	
Wahlpflichtbereich		6			10/75		
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/75		

zweites Hauptfach				
(mit Abschlussarbeit)	95			95/180
gesamt	180			

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Italienisch oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Italoromanische Philologie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Italienisch, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Italienisch (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Italienisch (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Stand: 2013-07-12

Anmerkungen:

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 1:1, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden worden sein.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen		
Pflichtbe	ereich (69 EC	rs-Punkte)											
Modulbe	Modulbereich: Fachwissenschaft												
04- Ro- BM-	2013-WS	Basismodul Sprachwissenschaft 1 (Romanistik)		5	1								
SW1		Level One Module Linguistics 1 (Romance languages)											
04- Ro- BM-	2013-WS	Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)					
SW1-		Introduction to Linguistics (Romance languages)											
04-lt- BM-	2013-WS	Basismodul Sprachwissenschaft 2 (Italienisch)		5	1								

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SW2		Level One Module Linguistics 2 (Italian)									
04-lt- BM-	2013-WS	Einführung in die Sprachwissenschaft (Italienisch)	Ü	5	1		NUM	a) ca. 5 Übungsaufga- ben (Gesamtumfang	Deutsch und Italienisch		
SW2- 1		Introduction to Linguistics (Italian)						ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			
04-lt- BM- LW1	2013-WS	Basismodul Literaturwissenschaft 1 (Italienisch)		5	1						
LVVI		Level One Module Literature Studies 1 (Italian)									
04-lt- BM-	2013-WS	Überblick über die Literatur- und Kultur- geschichte (Italienisch)	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Italienisch		
LW1-1		Literature and Culture History in Overview (Italian)									
04-lt- BM-	2013-WS	Basismodul Literaturwissenschaft 2 (Italienisch)		5							
LW2		Level One Module Literature Studies 2 (Italian)									
04-lt- BM- LW2-1	2013-WS	Einführung in die Literaturwissenschaft (Italienisch)	Ü	5	1		NUM	a) ca. 5 Übungsaufga- ben (Gesamtumfang ca. 30 Std.) oder	Deutsch und Italienisch		
LVVZ-1		Introduction to Literature Studies (Italian)						b) Klausur (ca. 90 Min.)			
04- Ro-	2013-WS	Aufbaumodul Fachwissenschaft (Romanistik)		5	1						
AM- FW		Level Two Modul Literary Studies and Linguistics (Romance Studies)									
04-	2013-WS	Theorien der Fachwissenschaft	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch		

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Ro- AM- FW-1		Literary and Linguistic Theories									
04-lt- AM- SW1	2013-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Italienisch) Level Two Module Linguistics 1 (Italian)		5	1					04-Ro-BM- SW1 bzw. 04- ItBA60- BM-SW	Sprachniveau: B1/B2 ³
04-It- AM- SW1- 1	2013-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 1 (Italienisch) Selected Topics in Linguistics 1 (Italian)	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 S.) Gewichtung 30:70 oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Italienisch		
04-lt- AM- SW2	2013-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 2 (Italienisch) Level Two Module Linguistics 2 (Italian)		5	1			b) Mausur (ca. 90 Willi.)			Sprachniveau: B1/B2 ³
04-lt- AM- SW2- 1	2013-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 2 (Italienisch) Selected Topics in Linguistics 2 (Italian)	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 8 S.)	Deutsch und Italienisch		
04-lt- AM- LW1	2013-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1 (Italienisch) Level Two Module Literature Studies (Italian)		5	1					04-It-BM- LW1 bzw. 04- ItBA60- BM-LW	Sprachniveau: B1/B2 ³
04-lt- AM- LW1-1	2013-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 1 (Italienisch)	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher	Deutsch und Italienisch		

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Epoch or Branch in Literature Studies 1						Ausarbeitung (ca. 12 Seiten) Gewichtung 30:70 oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			
04-lt- AM- LW2	2013-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2 (Italienisch)		5	1			b) Niausui (ca. 90 iviiii.)			Sprachniveau: B1/B2 ³
LWZ		Level Two Module Literature Studies 2 (Italian)									
04-lt- AM-	2013-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 2 (Italienisch)	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Deutsch und Italienisch		
LW2-1		Epoch or Branch in Literature Studies 2						b) Portfolio (ca. 8 S.)			
Modulbe	ereich: Sprac	hpraxis und Landeskunde									
04-lt- BM-	2013-WS	Basismodul Sprachpraxis 1 (Italie-nisch)		3	1						Vorausgesetztes Sprachniveau B1 GER ²
SP1		Level One Module Language Practice 1 (Italian)									
04-lt- BM-	2013-WS	Italienisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
SP1-1		Italian 1									
04-lt- BM-	2013-WS	Basismodul Sprachpraxis 2 (Italie- nisch)		6	2						Sprachniveau: B1/B2 ³
SP2		Level One Module Language Practice 2 (Italian)									
04-lt- BM-	2013-WS	Italienisch 2, Italienisch 3 und Phonetik	Ü+Ü +Ü	6	2		NUM	Klausur (ca.90 Min.)	Italienisch		
SP2-1		Italian 2, Italian 3 and Phonetics (Italian)	+0								
04-lt- BM-	2013-WS	Basismodul Landeskunde (Italie- nisch)		4	2						Vorausgesetztes Sprachniveau B1 GER ²

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
LK		Level One Module Regional Studies (Italian)									
04-lt- BM-	2013-WS	Einführung in die Landeskunde und Kulturgeschichte Italiens	Ü+Ü	4	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Italienisch		
LK-1		Introduction to Regional Studies and to Cultural History (Italy)									
04-lt- AM-	2013-WS	Aufbaumodul Landeskunde und Kulturwissenschaft (Italienisch)		5	2						Sprachniveau: B2 ³
LK		Level Two Modul Regional and Cultural Studies (Italian)									
04-lt- AM-	2013-WS	Landeskunde und Kulturwissenschaft (Italienisch)	Ü+Ü +Ü	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Italienisch		
LK-1		Regional and Cultural Studies (Italian)									
04-lt- AM-	2013-WS	Aufbaumodul Sprachpraxis (Italie-nisch)		6	2						Sprachniveau: B2 ³
SP		Level Two Module Language Practice (Italian)									
04-lt- AM-	2013-WS	Textproduktion 1, Übersetzung 1, Grammatik (Italienisch)	Ü+Ü +Ü	6	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Italienisch und Deutsch		
SP-1		Text Production 1, Translation 1, Grammar (Italian)									
Wahlpfli	chtbereich (6	ECTS-Punkte)	ı								
04-lt- VM- LW	2013-WS	Vertiefungsmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch)		6	1						Sprachniveau: B2 ³
		Level Three Module, Literature Studies and Linguistics (Italian)									

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-It- VM- LW-1	2013-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft (Italienisch) Special Topics in Literature Studies (Italian)	S	6	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 18 S.) Gewichtung der Prüfungsteile 30:70 oder b) Klausur (90 Min.)	Deutsch oder Italie- nisch	04-lt-AM- LW1-1	VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
04-lt- VM- SW	2013-WS	Vertiefungsmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch) Level Three Module, Linguistics (Ital- ian)		6	1			b) Klausur (90 Willi.)			Sprachniveau: B2 ³
04-It- VM- SW-1	2013-WS	Spezielle Themen der Sprachwissen- schaft (Italienisch) Special Topics in Linguistics (Italian)	S	6	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 18 S.) Gewichtung der Prüfungsteile 30:70 oder	Deutsch oder Italie- nisch	04-lt-AM- SW1-1	VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
Schlüs	selgualifikat	ionen (10 ECTS-Punkte)						b) Klausur (90 Min.)			
	<u> </u>	selqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl.	§ 3 Abs	s. 5 de	r fachsp	ezifischen B	estimm	ungen)			
Wählba	r sind alle Mo	odule aus dem Pool "Allgemeine Schlüsselq	ualifikati	onen"	der Univ	ersität Würzb	urg.				
Fachsp	ezifische So	hlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkt	e, vgl. §	3 Abs	s. 5 der 1	fachspezifiso	hen Be	stimmungen)			
04-Fr-	2013-WS	Propädeutik Französisch 1		5	1						
Pr1		Preparatory Studies French 1									
04-Fr-	2013-WS	Propädeutik Französisch 1 Ü 5	Ü 5 1	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch			
Pr1-1		Preparatory Studies French 1			.						
04-Fr-	2013-WS	Propädeutik Französisch 2		5	1						

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pr2		Preparatory Studies French 2									
04-Fr-	2013-WS	Propädeutik Französisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		
Pr2-1	2010110	Preparatory Studies French 2			•		110111	ruadar (da. do min.)	1 14112000011		
04-lt-	2013-WS	Propädeutik Italienisch 1		5	1						
Pr1		Preparatory Studies Italian 1			-						
04-lt-	2013-WS	Propädeutik Italienisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		
Pr1-1		Preparatory Studies Italian 1									
04-lt-	2013-WS	Propädeutik Italienisch 2		5	1						
Pr2		Preparatory Studies Italian 2									
04-lt-	2013-WS	Propädeutik Italienisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		
Pr2-1		Preparatory Studies Italian 2									
04-	2013-WS	Propädeutik Spanisch 1		5	1						
Sp- Pr1		Preparatory Studies Spanish 1									
04-	2013-WS	Propädeutik Spanisch 1	Ü	5	1		NUM	M Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		
Sp- Pr1-1		Preparatory Studies Spanish 1									
04-	2013-WS	Propädeutik Spanisch 2		5	1						
Sp- Pr2		Preparatory Studies Spanish 2									
04- Sp-	2013-WS	Propädeutik Spanisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		
Pr2-1		Preparatory Studies Spanish 2									
04-Pt-	2013-WS	Portugiesisch 1		5	1						

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
B1		Portuguese 1									
04-Pt- B1-1	2013-WS	Portugiesisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Portugie- sisch		
B1-1		Portuguese 1							515011		
04-Pt-	2013-WS	Portugiesisch 2		5	2						
B2		Portuguese 2									
04-Pt- B2-1	2013-WS	Portugiesisch 2	Ü+Ü	5	2		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 60	Portugie- sisch		
		Portuguese 2						Min.); Gewichtung 30:70		-eq Loranz Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen Od-KPG-GKA	
04-	2013-WS	Fachsprache Italienisch		5	1						
ItFS		Language for special purposes Italian									
04-	2013-WS	Fachsprache Italienisch	Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch /		
ItFS-1		Language for special purposes Italian							Italienisch		
04- KPG-	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2		5	1						
GKA		Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2									
04- KPG-	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2	Ü+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch / Griechisch		
GKA- 1		Greek Language Courses to fit for Grae- cum 1-2									
04- KPG-	2009-WS	Griechischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Graecum 3		5	1					-	
GKB		Greek Language Course to fit for Graecum 3									

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- KPG- GKB- 1	2009-WS	Griechischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Graecum 3 Greek Language Course to fit for Graecum 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch / Griechisch	04-KPG- GKA-1	
04- KPL- LKA	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2 Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2		5	2						
04- KPL- LKA-1	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2 Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2	Ü+Ü	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch / Latein		Teil 1 im WS, Teil 2 im SS
04- KPL- LKB	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse Latin Language Course to fit for ade- quate Latin skills		3	1						
04- KPL- LKB-1	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse Latin Language Course to fit for adequate Latin skills	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch / Latein		Im SS
04- KPL- LKC	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zur Vorbe- reitung auf das Latinum 3 Latin Language Course to fit for Lati- num 3		5	1						
04- KPL- LKC-1	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Latinum 3 Latin Language Course to fit for Latinum 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch / Latein		Im WS
04-	2013-WS	Praxismodul 1		5	1						

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Ro- SQ1		Practice Module 1									
04-	2013-WS	Praktikum (Inland)	Р	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch		
Ro- SQ1-1		Practical training (Germany)									
04- Ro-	2013-WS	Praxismodul 2		5	1						
SQ2		Practice Module 2									
04-	2013-WS	Praktikum (Ausland)	Р	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch		
Ro- SQ2-1		Practical training (Foreign Country)									
04-	2013-WS	Praxismodul 3		5	1						
Ro- SQ3		Practice Module 3									
04-	2013-WS	Vermittlung	Р	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch		
Ro- SQ3-1		Teaching Practice									
04-lt- FW1	2013-WS	Modul Fachwissenschaft 1 (Italien-isch)		5	1						
		Module Literary Studies and Linguistics 1(Italian)									
04-It- FW1-	2013-WS	Teilgebiet der Fachwissenschaft 1 (Italienisch)	V/S	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			
1		Branch in Literary Studies and Linguistics 1 (Italian)									
04-lt- FW2	2013-WS	Modul Fachwissenschaft 2 (Italienisch)		5	1						
		Module Literary Studies and Linguistics 2(Italian)									
04-lt- FW2-	2013-WS	Teilgebiet der Fachwissenschaft 2 (Italienisch)	V/S	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			

Kurzbezeich- nung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
4			ı								
1		Branch in Literary Studies and Linguistics 2 (Italian)									
04-lt- AM-	2013-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik (Italienisch)		5	2						
Did		Level Two Module Didactics (Italian)									
04-lt- AM-	2013-WS	Teilgebiete der Fachdidaktik (Italienisch)	S+Ü	5	2		NUM	Kurzpräsentation (ca. 10 Min.) und Klausur	Deutsch und Italienisch		
Did-1		Branches of Didactics (Italian)						(ca. 60 Min.)			
								Gewichtung: 30:70			
Schriftli	che Hausarbe	it (10 ECTS-Punkte)									
04-	2013-WS	Thesis Italienisch (BA)									
ItBA- TH		Thesis Italian (BA)		10	1						
04-	2013-WS	Thesis Italienisch (BA)						Schriftliche wissen-	Deutsch		
ItBA- TH-1		Thesis Italian (BA)	Α	10	1		NUM	schaftliche Arbeit (ca. 40 Seiten)	oder Italie- nisch		

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Das vorausgesetzte Sprachniveau B1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) kann insbesondere nachgewiesen werden durch eine entsprechende Leistung im Einstufungstest oder das Modul **04-It-Pr2 Propädeutik Italienisch 2**; daneben kann der Nachweis auch über sonstige geeignete Zeugnisse der Sprachkenntnisse auf Niveau B1 erfolgen.

³ Empfohlenes Sprachniveau zur Sicherung des Studienerfolgs im Modul gemäß GER (Gemeinsam Europäischer Referenzrahmen).